

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeige an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Kauls Wäde, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Weipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14.000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Postgebühren 5 Rthl.
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 10 Pf. Courtois, 20 Pf.
Größere Schriften laut unfernen
Preisverzeichnis. — Labelarische:
Sach nach höherem Tarif.
Kleinere unter dem Reactionspreis
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind frei an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postwechsel.

No. 37.

Sonntag den 6. Februar.

1876.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Wittwoch am 9. Februar a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Deconomieauschusses über a. eine Nachforderung für Legung von Granittröten x. auf dem am neuen Theater vorüberführenden Fußweg über den Augustplatz; b. die ablehnende Erklärung des Rathes auf den Antrag wegen Lieferlegung des Straßenniveaus an der I. Bürgerschule; c. die Antwort des Rathes auf den Antrag wegen Verbreiterung des Fahrbahns der Reiter Straße; d. den vom Collegium zu Conto 10 des diesjährigen Haushaltesplanes betrefend des Eltes über die Elter nach dem Rosenthal gestellten Antrag; e. Verpackung in Reudnitzer für gelegener Feldparzellen zu gewerblichen Zwecken; f. die Parzellen im Scheidenholze.**
- II. Gutachten des Bau- und Deconomieauschusses über a. die Ueberwindung des Elter-mühlgrabens; b. die Eintheilung der neuen Straßen vor dem Reiter Thor; c. den nördlichen Bebauungsplan.**
- III. Gutachten des Bauauschusses über ein von den Verkaufsvertragsbestimmungen bezüglich einer Parzelle an der Alexstraße abweichendes Bauconcessionsgesuch.**
- IV. Gutachten des Schulausschusses über a. die Erhöhung des Schulgeldes an der höheren Bürgerschule für Mädchen, Errichtung zwanzig halber Freistellen und Aufhebung der letzten etatmäßigen Oberlehrerstelle an dieser Anstalt; b. die Errichtung einer Parallelcasse zur zweiten Classe der Realschule zweiter Ordnung und Begründung einer neuen Oberlehrerstelle an dieser Schule; c. die Rechnung der Thomasschule pro 1875.**

Holzauction.

Wittwoch den 9. Februar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr ab auf dem diesjährigen Schläge im Rosenthal in der Nähe der Waldstraßenbrücke **ca. 100 harte Wurzelhaufen sogen. Stockholz** an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage verkauft werden.
Zusammenkunft: an der Waldstraßenbrücke am Rosenthal.
Leipzig, am 1. Februar 1876. **Des Rathes Fort-Deputation.**

Holzauction.

Wittwoch den 16. Februar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Mittelwaldschläge in Abth. 8 F **ca. 100 harte Schlagschlaghaufen (Langhaufen)** an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschläge im sogen. Wipisch bei Connewitz, unweit der feineren Eisenbahnbrücke.
Leipzig, am 3. Februar 1876. **Des Rathes Fort-Deputation.**

Mittheilungen aus den Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Leipzig.

1. Sitzung am 27. Januar 1876.

Nachdem der Vorsitzende des Ausschusses, Stadtrath Dr. Banig, zur Eröffnung der Sitzung auf die Wichtigkeit der Wirksamkeit des Ausschusses sowohl für die städtische Gemeindeverwaltung, als auch für das Leben der Schule und die Stellung der Lehrerschaft hingewiesen, auch der zur Begründung des Ausschusses erschienene königliche Bezirkschulinspector Schulrath Dr. Hempel die besten Gegenwünsche für die Thätigkeit des Ausschusses ausgesprochen hatte, und nachdem die (unter \odot abgedruckten) statistischen Bestimmungen zur Berücksichtigung gekommen waren, ging der Ausschuss zur Tagesordnung über und beschloß:

- da die Ernennung eines Stellvertreters des Vorsitzenden nach dem Gesetz erforderlich, vom Rath aber bis jetzt nicht erfolgt sei, an den Rath die Anfrage zu richten, ob er den Stellvertreter des Vorsitzenden selbst ernennen oder dem Ausschusse die Ernennung überlassen wolle;
- den Rath zu ersuchen, bis auf Weiteres den Referendar des Rathes für Schulsachen als Protokollführer in den Ausschusssitzungen zu bestellen;
- für Oeffnen, eventuell den 1. Juli dreißig probatorische Lehrer zu ernennen, um die bereits vorhandenen und bis zu genannten Terminen wahrscheinlich eintretenden Vacanzen zu besetzen und um für die nächste Oeffnen von zu errichtenden Schulstellen ausreichende Kräfte zu haben.

Ernannt werden die Herren Lehrer Friedrich Wozig Hempel in Markneukirchen, Max Edward Georg Jahn in Dohna, Otto Berlin in Schleusberg, Fräulein Clara Himer, 3 Stellvertreter an der 4. Bürgerschule, Friedrich Kleeberg in Lindenau, Gustav Seitzmann in Rötze, Ernst Steinkopf in Großhain, Theodor Wendorf in Döbeln, Hermann Kunzmann in Annaberg, Heinrich Emil Döring in Biegra, Emil Schreiber in Lindenau, Theodor Selzmann in Eolte, Karl Wilhelm Wiersch in Sehra, Bruno Rammann in Pirna, Gustav Ehemuth in Grimma, Oskar Schenk in Frankenberg, Theodor Trommer in Schönbach, Fr. W. Verndt in Reudnitz, Karl Friedrich Wolf in Oberlichtenau, Paul Arno Watzsch in Sebnitz, Gustav Lottemann in Döberitz, Otto Alfred Robes in Crankhof.

^{*)} Eingegangen bei der Redaction des Tageblattes am 1. Februar.

Kaufmann Richard Fichtner in Bergschleibitz, Karl Otto Albert in Eibensfeld, Karl Friedrich Stölzel in Dippoldiswalde, Albert Gramann in Reichenbach, Friedrich Lange in Sellenhausen, Paul Emrich in Unter-Darmen, Ernst Scholl in Ostra, Karl Rödel in Wildenau, die letzteren drei für den 1. Juli, unter der Voraussetzung und Bedingung, daß Vacanzen zu dieser Zeit vorhanden seien und für den Ausschuss keinerlei Verbindlichkeit gegen die Genannten erwachse, wenn Vacanzen bis dahin nicht eingetreten seien.

4) für die Thätigkeit des Ausschusses aber folgende provisorische Geschäftsordnung anzunehmen:

- Die regelmäßigen Sitzungen werden alle 14 Tage Montag Abends 6 Uhr abgehalten.
- In den Sitzungen wird 2 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Vorträge der Tagesordnung können 1 bis 2 Tage vor der Sitzung von den Mitgliedern auf der Schul-expedition eingesehen werden.
- Der am Erscheinen in der Sitzung verbindlich ist, hat dies wenigstens 6 Stunden vor der Sitzung mit Angabe des Grundes schriftlich anzugeben. Wer unentschuldig die Sitzung verläßt oder dessen Entschuldigung nach Beschluß des Ausschusses nicht für genügend erachtet wird, zahlt 5 A Strafe an die Schulleitung.
- In jeder Sitzung werden zuerst aus der Registrirung die wichtigsten Eingänge seit der letzten Sitzung nomalst gemacht und es wird darüber, soweit nicht schon vom Vorsitzenden darauf verfaßt worden, Beschluß gefaßt. Danach kommen die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge der Registrirung zur Verhandlung.
- Selbständige, mit keinem Gegenstande der Tagesordnung im Zusammenhang stehende Anträge der Mitglieder sind zur Registrirung zu geben und der geschäftsverwandten Behandlung aller Eingänge zu unterwerfen.
- Ausnahmeweise können selbständige Anträge, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung schriftlich und mit Motiven übergeben werden, nach Erledigung der Tagesordnung in Behandlung genommen werden, wenn $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- In einem Gegenstande der Beratung darf kein Mitglied außer dem Referenten, der nach jedem Vortrage das Wort nehmen kann, ohne Genehmigung des Ausschusses mehr als 2 mal das Wort erhalten. Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, aber nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht über den Gegenstand gesprochen haben. Bei der Abstimmung wird kein durch Erhebung vom Platte oder Erhebung des Armes ausgedrückt. Auf Beschlüsse eines Mitgliedes ist dessen Abstimmung zu Protokoll zu nehmen. Außerdem sollen für die Verhandlungen des Ausschusses die üblichen parlamentarischen Regeln gelten, das Protokoll über die Sitzungen aber außer von dem Vorsitzenden von einem Mitgliede des Ausschusses mitunterzeichnet werden. Soweit nicht im einzelnen Falle Beschlüsse des Ausschusses, unter Kontrolle des Vorsitzenden, dem Tagesblatte zur Veröffentlichung zu übergeben.

Bekanntmachung.

Von heute ab beträgt bei der Reichsbank der Discout 4 Procent, der Lombardzinsfuß 5 Procent.
Berlin, den 4. Februar 1876. **Reichsbank-Directorium.**

Städtische Gewerbeschule.

Der Unterricht des Sommersemesters beginnt **Montag, den 28. April.**
Der Course der Tageschule mit wöchentlich 36 Unterrichtsstunden, früh 7 Uhr.
Die Course der Abendchule mit wöchentlich 14 Unterrichtsstunden, Abends 7 Uhr.

Lehrplan.

- | a. Tageschule. | |
|--|--------------------------------|
| 18 Stunden Zeichnen. | 6 Stunden Mathematik. |
| 4 Stb. Constructives Formenzeichnen. | 3 Stb. Arithmetik. |
| 4 • Geometrisches und Projectionzeichnen. | 3 • Geometrie. |
| 4 • Freihandmalzeichnen. | 6 Stunden Realwissenschaft. |
| 6 • Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen. | 2 Stb. Physik. |
| 6 Stunden Sprachunterricht. | 2 • Chemie. |
| 3 Stb. Deutsch. | 2 • Geographie und Geschichte. |
| 3 • Französisch. | |
-
- | b. Abendchule. | |
|--|--|
| 10 Stunden Zeichnen. (f. o.) | 2 Stb. Mathematik, Arithmetik, Geometrie und technische Gewerbestunde. |
| 2 Stb. Deutsch u. Französisch, Geschäftstil und gewerbliche Buchführung. | |
-
- | c. Fachcourse. | |
|--|--|
| 14 Stb. Modelliren und Dessiren in Thon und Wachs. | 4 Stb. Baukunde u. architektonisches Zeichnen. |
| | 4 • Mechanik und Maschinenzeichnen. |

Anmeldungen zur Aufnahme sind im Schulgebäude, Lessingstraße Nr. 14, täglich zwischen 1/2 12 und 1 Uhr bis Ende dieses Monats zu bewirken.
Leipzig, am 3. Februar 1876.

Die Direction der Städtischen Gewerbeschule.

Bemerkung. Der beschränkte Raum der Schullocalitäten gestattet nur die Aufnahme der rechtzeitig Angemeldeten. Verspätete Anmeldungen werden daher nicht berücksichtigt werden können.

5. 6. Der Vorsitzende hat auf alle Eingänge Entschloßung zu fassen, sie entweder innerhalb seiner Amtszeit selbständig zu erledigen, oder an eine Deputation oder einen Deputierten zu weisen, oder sie auf die Tagesordnung des Ausschusses zu legen.
Der Vorsitzende ist berechtigt 1) in Schulverhältnissen und Schulgelegenheiten (B. 4 u. 5 in §. 3 der localstatutarischen Bestimmungen) selbständig Beschlüsse zu fassen, 2) in bezug auf Kosten und Ausgaben, welche unter dem Namen der Schule zu machen sind, Beschlüsse zu fassen, 3) Beschlüsse zu fassen, die im Haushaltesplan der Schule eingetragene Summen bis zur Höhe von 90 A zu den im Haushaltesplan bestimmten Zwecken auszusprechen und Rechnungen und Quittungen bis zu genanntem Betrage bei der Schulleitung durch seine Signatur zahlbar zu machen.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und unter Zustimmung der Stadtverordneten sind von uns folgende Localstatutarische Bestimmungen über

Angelegenheiten der Volksschulen und den gewöhnlichen Schulausschuss getroffen worden:

- 1) Die zur Zeit zum Stadtverordneten gehörigen Schulgrundstücke, Schulgebäude und die aus den Mitteln der Stadtgemeinde beschafften Mobilien der Schulen verbleiben auch weiterhin im Eigentum der Stadtgemeinde.
- 2) Angestellte werden auch in Zukunft die aus den Mitteln der Stadtgemeinde beschafften Schulgrundstücke, Schulgebäude und Mobilien der Schulen Eigentum der Stadtgemeinde.
- 3) Ueber die unter 1 und 2 bezeichneten Gegenstände steht der Stadtgemeinde die freie Verfügung unbeschadet der Schulgesetzgebung.
- 4) Der Beschloßfassung des Rathes und der Zustimmung der Stadtverordneten unterliegen folgende Angelegenheiten der Volksschulen:
 - 1) die Erweiterung, Herstellung und Veräußerung von Schulgrundstücken und Schulgebäuden,
 - 2) die Errichtung neuer Schulen, neuer Lehrerstellen und die Befestigung der Lehrergelände,
 - 3) die Fortbildung des Schulgeldes und die Beschloßfassung des zum Schulausschusse nöthigen städtischen Zuschusses,
 - 4) die Erwerbung von Unterhaltungen an nicht personlichberechtigten Lehrern und Schullehrern, sowie die Bewährung von Gratifikationen und Zuschüssen zur Staatspension,
 - 5) die Genehmigung des vom Schulausschusse entworfenen Haushaltesplanes der Volksschulen und die Prüfung der Schulcassenzustellungen,
 - 6) die Bewilligung von Ausgaben, für welche eine Position im Haushaltesplan der Schulen nicht eingestellt ist.
- Bei Punkt 1 bis 4 hat der Rath vor Beschloßfassung das Gutachten des Schulausschusses einzuholen und letzterer ist berechtigt, auf diese Punkte bezügliche Anträge zu fassen.
- 3) Zur selbständigen Beschloßfassung ist der Schulausschuss in folgenden Angelegenheiten ermächtigt:
 - 1) bei Anstellung und Entlassung der probatorischen Lehrer, der Vicare, der nichtständigen Fachlehrer, der Schulanwärter und Helfer,
 - 2) bei der Wahl und Entlassung der Lehrbücher und Lehrmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirkschulinspectors,
 - 3) bei Genehmigung Schulgeldfreien Unterrichts aus dem dafür bestimmten Fonds und Sitzungen,
 - 4) bei der Ueberwachung des Schulgeldes sowie bei dem Bestehen in Schulverhältnissen und gegen Bezogen wider die Ordnung der Schule,
 - 5) bei Einreichung und Abfertigung von Schulgeldrechten,
 - 6) bei Veranschlagung der im Haushaltesplan der Schulen eingestellten Beträge,
 - 7) bei der Veranschlagung der in das Budget der Volksschulen in der Höhe von mindestens 300 A für jede Schule einzusetzenden Verfügungspläne.
4. 1. Bei Anstellung und Verödern ständiger Lehrer über die Mitglieder des Rathes, welche Mitglieder des Schulausschusses sind, das dem Rath nach §. 19 des Schulgesetzes zustehende Beschloßrecht im Namen des Rathes aus. Können sie sich über den Vorschlag nicht einigen, so haben sie den Beschloß des Rathes einzuholen.
- 2) Bei Besetzung von Directorstellen wählt der Rath nach Einholung des Gutachtens seiner Mitglieder des Schulausschusses diejenigen selbst, welche er dem Schulausschusse vorzuschlagen gedenkt.
- 3) 1. Dem Rath verbleibt die Verwaltung der Schulkasse und der den Volksschulen gewidmeten Sitzungen, sowie die Anstellung der Beamten der Schulgelebensmittel und der Schulexpedition.
2. Im Angelegenheiten, in welchen der Schulausschuss selbständig beschloßt, verbleibt er auch die Aufsichtung und Erleichterung, soweit nöthig, Zahlungsanweisung an die Schulleitung.
4. 1) Der Schulausschuss wird zusammengesetzt aus:
 - a. 4 Rathmitgliedern,
 - b. 6 Stadtverordneten,
 - c. 3 nach §. 46 der revidirten Städteordnung wählbaren Bürgern,
 - d. dem Superintendenten der Sphäre Leipzig L.
 - e. 4 ständigen Schulräthen, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen.
- 2) Die Mitglieder unter a. werden vom Rath, die unter b. e. von den Stadtverordneten, die unter c. von sämtlichen ständigen Lehrern und Directoren gewählt.
- 3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Superintendenten, werden auf ein Jahr gewählt.
- 4) Besten Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft, in welcher sie in derselben gewählt worden sind, so haben sie aus denselben anzutreten.

3) bei Genehmigung Schulgeldfreien Unterrichts aus dem dafür bestimmten Fonds und Sitzungen,
4) bei der Ueberwachung des Schulgeldes sowie bei dem Bestehen in Schulverhältnissen und gegen Bezogen wider die Ordnung der Schule,
5) bei Einreichung und Abfertigung von Schulgeldrechten,
6) bei Veranschlagung der im Haushaltesplan der Schulen eingestellten Beträge,
7) bei der Veranschlagung der in das Budget der Volksschulen in der Höhe von mindestens 300 A für jede Schule einzusetzenden Verfügungspläne.

4. 1. Bei Anstellung und Verödern ständiger Lehrer über die Mitglieder des Rathes, welche Mitglieder des Schulausschusses sind, das dem Rath nach §. 19 des Schulgesetzes zustehende Beschloßrecht im Namen des Rathes aus. Können sie sich über den Vorschlag nicht einigen, so haben sie den Beschloß des Rathes einzuholen.

2) Bei Besetzung von Directorstellen wählt der Rath nach Einholung des Gutachtens seiner Mitglieder des Schulausschusses diejenigen selbst, welche er dem Schulausschusse vorzuschlagen gedenkt.

3) 1. Dem Rath verbleibt die Verwaltung der Schulkasse und der den Volksschulen gewidmeten Sitzungen, sowie die Anstellung der Beamten der Schulgelebensmittel und der Schulexpedition.

2. Im Angelegenheiten, in welchen der Schulausschuss selbständig beschloßt, verbleibt er auch die Aufsichtung und Erleichterung, soweit nöthig, Zahlungsanweisung an die Schulleitung.

4. 1) Der Schulausschuss wird zusammengesetzt aus:
a. 4 Rathmitgliedern,
b. 6 Stadtverordneten,
c. 3 nach §. 46 der revidirten Städteordnung wählbaren Bürgern,
d. dem Superintendenten der Sphäre Leipzig L.,
e. 4 ständigen Schulräthen, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen.

2) Die Mitglieder unter a. werden vom Rath, die unter b. e. von den Stadtverordneten, die unter c. von sämtlichen ständigen Lehrern und Directoren gewählt.

3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Superintendenten, werden auf ein Jahr gewählt.

4) Besten Mitglieder des Ausschusses die Eigenschaft, in welcher sie in derselben gewählt worden sind, so haben sie aus denselben anzutreten.

Leipzig am 30. September 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Internationale Ausstellung wissenschaftlicher Apparate in London.

Leipzig, 5. Februar. Am 1. April 1876 wird in London unter den Auspicien einer von der englischen Regierung eingesetzten Commission eine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate eröffnet. Da die Wissenschaft ein Gemeingut aller Nationen ist, so wird auch die Ausstellung der Hilfsmittel, durch welche sie gefördert wird, eine internationale sein. Die Ziele, welche die englische Commission bei der Organisation dieser Ausstellung verfolgt, sind auch in Deutschland als erstrebenswerth anerkannt worden und es hat sich, um zur Theilnahme an diesem Unter-